

Synopse

Teilrevision Verordnung zum Brandschutz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **735.200**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Stempel 27.11.2024)
	Verordnung über den Brandschutz
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
§ 1 Zuständigkeit ¹ Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt ist unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen für den Vollzug der Brandschutzvorschriften zuständig. Die Abteilung Feuerpolizei der Gebäudeversicherung Basel-Stadt (nachfolgend Feuerpolizei genannt) ordnet die nach dem Stand der Brandschutztechnik nötigen baulichen, technischen und betrieblichen Massnahmen zum Schutze von Personen und Sachen vor den Gefahren von Bränden und Explosionen an.	

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Stempel 27.11.2024)
<p>² In den Zuständigkeitsbereich der Feuerpolizei fallen:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Beratung von Bauherrschaften, Architektinnen und Architekten sowie Fachplanerinnen und Fachplanern und der Feuerwehren;– das Festsetzen der Brandschutzauflagen im Baubewilligungsverfahren für folgende Bauten und Anlagen:<ul style="list-style-type: none">a) Industrie- und Gewerbebauten sowie Bauten mit noch unbestimmter Nutzung;b) Lagerhäuser und Lagerräume;c) Beherbergungsbetriebe, Heime, Spitäler, Anstalten, Gebäude des Strafvollzugs;d) Bauten und Räume, in denen sich zeitweise viele Menschen aufhalten, wie Verkaufsgeschäfte, Einkaufszentren, Bürogebäude, Kantinen, Säle/Quartiertreffs, Ausstellungshallen/Messen, Museen, Schulen, Dancings, Diskotheken, Nachtclubs, Theater, Kinos, Sporthallen/Stadien, religiöse Versammlungsstätten;e) Hochhäuser (auch Wohn-Hochhäuser, Definition «Hochhaus» gemäss dem Verzeichnis «Begriffe» im Anhang der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF);f) Parkhäuser, Tiefgaragen und Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche von mehr als 150 m², öffentliche Einstellräume für Zweiräder;g) Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von feuergefährlichen Stoffen und Waren;– das Formulieren von Brandschutzauflagen für Feuerungs- und Abgasanlagen in oder für die unter Abs. 2 lit. a–e aufgeführten Bauten und Anlagen;– das Formulieren von Brandschutzauflagen für Veranstaltungen in Räumen mit grosser Personenbelegung (Definitionen gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF) und sinngemäss für Fahrnisbauten, sowie für die Durchführung von Fackelumzügen und das Abbrennen von Höhenfeuern;– das Mitwirken bei der Festlegung der Brandschutzauflagen für die dem arbeitsrechtlichen Plangenehmigungsverfahren und dem Planbegutachtungsverfahren unterstellten Betriebe;– die Unterstützung der Berufsfeuerwehr und der Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB) bei der Erarbeitung von Notfall- und Einsatzplanungen;– die Prüfung der Ex-Zonenzuteilung im Einvernehmen mit dem Kantonalen Arbeitsinspektorat Basel-Stadt;– die Durchführung feuerpolizeilicher Kontrollen und das Durchsetzen feuerpolizeilicher Vorschriften;– der Entscheid über Gesuche betreffend der Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk, sowie dessen Kontrolle.	<p>² In den Zuständigkeitsbereich der Feuerpolizei fallen:– die Beratung von Bauherrschaften, Architektinnen und Architekten sowie Fachplanerinnen und Fachplanern und der Feuerwehren; – das Festsetzen der Brandschutzauflagen im Baubewilligungsverfahren für folgende Bauten und Anlagen: a) Industrie- und Gewerbebauten sowie Bauten mit noch unbestimmter Nutzung; b) Lagerhäuser und Lagerräume; c) Beherbergungsbetriebe, Heime, Spitäler, Anstalten, Gebäude des Strafvollzugs; d) Bauten und Räume, in denen sich zeitweise viele Menschen aufhalten, wie Verkaufsgeschäfte, Einkaufszentren, Bürogebäude, Kantinen, Säle/Quartiertreffs, Ausstellungshallen/Messen, Museen, Schulen, Dancings, Diskotheken, Nachtclubs, Theater, Kinos, Sporthallen/Stadien, religiöse Versammlungsstätten; e) Hochhäuser (auch Wohn-Hochhäuser, Definition «Hochhaus» gemäss dem Verzeichnis «Begriffe» im Anhang der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF); f) Parkhäuser, Tiefgaragen und Einstellräume für Motorfahrzeuge mit einer Grundfläche von mehr als 150 m², öffentliche Einstellräume für Zweiräder; g) Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von feuergefährlichen Stoffen und Waren; – das Formulieren von Brandschutzauflagen für Feuerungs- und Abgasanlagen in oder für die unter Abs. 2 lit. a–e aufgeführten Bauten und Anlagen; – das Formulieren von Brandschutzauflagen für Veranstaltungen in Räumen mit grosser Personenbelegung (Definitionen gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF) und sinngemäss für Fahrnisbauten, sowie für die Durchführung von Fackelumzügen und das Abbrennen von Höhenfeuern; – das Mitwirken bei der Festlegung der Brandschutzauflagen für die dem arbeitsrechtlichen Plangenehmigungsverfahren und dem Planbegutachtungsverfahren unterstellten Betriebe; – die Unterstützung der Berufsfeuerwehr und der Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB) bei der Erarbeitung von Notfall- und Einsatzplanungen; – die Prüfung der Ex-Zonenzuteilung im Einvernehmen mit dem Kantonalen Arbeitsinspektorat Basel-Stadt; – die Durchführung feuerpolizeilicher Kontrollen und das Durchsetzen feuerpolizeilicher Vorschriften; – der Entscheid über Gesuche betreffend der Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk, sowie dessen Kontrolle.</p>

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Stempel 27.11.2024)
	<ul style="list-style-type: none">a) die Beratung von Bauherrschaften, Architektinnen und Architekten sowie Fachplanerinnen und Fachplanern und der Feuerwehren;b) das Festsetzen der Brandschutzaufgaben im Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen;c) das Formulieren von Brandschutzaufgaben für Veranstaltungen in Räumen mit grosser Personenbelegung ¹⁾ und sinngemäss für Fahrnisbauten, sowie für die Durchführung von Fackelumzügen und das Abbrennen von Höhenfeuern;d) das Mitwirken bei der Festlegung der Brandschutzaufgaben für die dem arbeitsrechtlichen Plangenehmigungsverfahren und dem Planbegutachtungsverfahren unterstellten Betriebe;e) die Unterstützung der Berufsfeuerwehr und der Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB) bei der Erarbeitung von Notfall- und Einsatzplanungen;f) die Prüfung der Ex-Zonenzuteilung im Einvernehmen mit dem Kantonalen Arbeitsinspektorat Basel-Stadt;g) die Durchführung feuerpolizeilicher Kontrollen und das Durchsetzen feuerpolizeilicher Vorschriften;h) der Entscheid über Gesuche betreffend die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk, sowie dessen Kontrolle.
<p>§ 2</p> <p>¹ Unter dem Vorbehalt weitergehender Bestimmungen sind die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF als kantonales Recht anwendbar.</p> <p>² Die Liste der anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Leitsätze kann bei der Feuerpolizei oder beim Bauinspektorat ²⁾ (Bau- und Verkehrsdepartement) eingesehen werden.</p>	<p>² Die Liste der anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Leitsätze kann bei der Feuerpolizei oder beim Bauinspektorat (Bau- und Verkehrsdepartement) eingesehen werden.</p>

¹⁾ Definitionen gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF

²⁾ § 2 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Stempel 27.11.2024)
<p>§ 4 Normalfall und Abweichungen</p> <p>¹ Anstelle vorgeschriebener Brandschutzmassnahmen für die unter § 1 Abs. 2 lit. a–g aufgeführten Bauten und Anlagen können alternativ andere Brandschutzmassnahmen als Einzel- oder Konzeptlösung treten, soweit für das Einzelobjekt das Schutzziel gleichwertig erreicht wird.</p> <p>² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dafür bei der Feuerpolizei eine Ausnahmegewilligung zu beantragen und den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen.</p>	<p>¹ Anstelle vorgeschriebener Brandschutzmassnahmen für die unter § 1 Abs. 2 lit. a–g aufgeführten Bauten und Anlagen können alternativ andere Brandschutzmassnahmen als Einzel- oder Konzeptlösung treten, soweit für das Einzelobjekt das Schutzziel gleichwertig erreicht wird. <u>Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Feuerpolizei.</u></p>
<p>§ 6 Sicherheitsbeauftragte, Sicherheitsbeauftragter</p> <p>¹ Die Feuerpolizei kann unter Berücksichtigung der nutzungsabhängigen Brandschutzanforderungen die Nutzerin, den Nutzer oder die Nutzergemeinschaft dazu verpflichten, eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten zu bestimmen.</p> <p>² Die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte</p> <ul style="list-style-type: none">– informiert und berät die Geschäftsleitung in Belangen des Brandschutzes;– kontrolliert und wartet alle im Objekt vorhandenen fest installierten und mobilen Brandschutzeinrichtungen und -geräte;– überwacht Reparaturarbeiten im Objekt, insbesondere die Ausführung feuergefährlicher Arbeiten;– verfügt über ein Pflichtenheft mit Aufgabenbeschrieb und Regelung ihrer respektive seiner Kompetenzen;– hat Gelegenheit, sich ausbilden und periodisch fortbilden zu lassen;– ist Kontaktperson zur Feuerpolizei.	<p>² Die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte – informiert und berät die Geschäftsleitung in Belangen des Brandschutzes; – kontrolliert und wartet alle im Objekt vorhandenen fest installierten und mobilen Brandschutzeinrichtungen und -geräte; – überwacht Reparaturarbeiten im Objekt, insbesondere die Ausführung feuergefährlicher Arbeiten; – verfügt über ein Pflichtenheft mit Aufgabenbeschrieb und Regelung ihrer respektive seiner Kompetenzen; – hat Gelegenheit, sich ausbilden und periodisch fortbilden zu lassen; – ist Kontaktperson zur Feuerpolizei.</p> <p>a) informiert und berät die Geschäftsleitung in Belangen des Brandschutzes;</p> <p>b) kontrolliert und wartet alle im Objekt vorhandenen fest installierten und mobilen Brandschutzeinrichtungen und -geräte;</p>

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Stempel 27.11.2024)
	<p>c) überwacht Reparaturarbeiten im Objekt, insbesondere die Ausführung feuergefährlicher Arbeiten;</p> <p>d) verfügt über ein Pflichtenheft mit Aufgabenbeschrieb und Regelung ihrer respektive seiner Kompetenzen;</p> <p>e) hat Gelegenheit, sich auszubilden und periodisch fortbilden zu lassen;</p> <p>f) ist Kontaktperson zur Feuerpolizei.</p>
<p>§ 9 Gewerbliche Küchen</p> <p>¹ Gewerbliche Küchen in separaten Räumen sind mit dem gleichen Feuerwiderstand wie das Tragwerk, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) anzuordnen. Brandschutzabschlüsse (Türen, Durchreichen etc.) sind mit dem Feuerwiderstand EI 30 auszuführen.</p> <p>² Bei gewerblichen Küchen mit offener Verbindung zu angrenzenden Räumen sind an der Decke Schürzen aus nichtbrennbarem Material anzubringen. Schürzen aus Glas müssen Feuerwiderstand E 30 aufweisen.</p> <p>³ Sind im Buffetbereich von gewerblichen Küchen mit offener Verbindung zu angrenzenden Räumen eine Friteuse oder ein Grill mit offenem Feuer aufgestellt, muss über diesem Bereich eine CO₂-Gaslöschanlage fest installiert werden, welche von einer sicheren Stelle aus und auf einfache Art und Weise ausgelöst werden kann.</p>	<p>§ 9 Aufgehoben.</p>
<p>§ 10 Fluchtwegkonzept, Rettungswegkennzeichnungen</p>	

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Stempel 27.11.2024)
<p>¹ Für alle in den Zuständigkeitsbereich der Feuerpolizei fallenden Objekte muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Fluchtwegkonzept ausarbeiten, nach welchem die Feuerpolizei die Öffnungsrichtung der Türen in Fluchtwegen, die Rettungswegkennzeichnung (sofern erforderlich) und die Bereiche mit netzstromunabhängiger Sicherheitsbeleuchtung überprüfen kann.</p> <p>² Als Rettungswegkennzeichnungen sind Piktogramme (weisses Symbol auf grünem Grund) installieren zu lassen.</p>	<p>¹ Für alle in den Zuständigkeitsbereich der Feuerpolizei fallenden Objekte muss die <u>Die</u> Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller <u>muss</u> ein Fluchtwegkonzept ausarbeiten, nach welchem die Feuerpolizei die Öffnungsrichtung <u>Brandschutzkonzept</u> mit den dazugehörigen Brandschutzplänen ausarbeiten. Nach Rücksprache mit der Türen in Fluchtwegen, die Rettungswegkennzeichnung (sofern erforderlich) Feuerpolizei kann - je nach Gebäudegeometrie und die Bereiche mit netzstromunabhängiger Sicherheitsbeleuchtung überprüfen kann <u>Nutzung - darauf verzichtet werden.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
4. Umgang mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren (nachfolgend als «Stoffe» bezeichnet)	4. Umgang mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren (nachfolgend als «Stoffe» <u>Stoffe</u> bezeichnet)
<p>§ 25</p> <p>¹ Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk und von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Die Bewilligung wird von der Feuerpolizei auf den Namen der verantwortlichen Person ausgestellt und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Die Bewilligung erlischt, wenn der Betrieb oder das Lager verlegt werden.</p> <p>³ Der Detailverkauf von Feuerwerk ist nur in der Zeit vom 10. Juli bis zum 1. August gestattet.</p> <p>⁴ In Warenhäusern und grossen Verkaufsgeschäften ist die Lagerung von Feuerwerk nur in speziellen Räumen und der Verkauf von Feuerwerk nur im Freien gestattet.</p> <p>⁵ Die Feuerpolizei erlässt detaillierte Brandschutzanforderungen für die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerk.</p>	<p>³ Der Detailverkauf von Feuerwerk ist nur in der Zeit vom 10. Juli bis zum 1. August <u>sowie vom 10. Dezember bis zum 31. Dezember</u> gestattet.</p>
§ 35	

Geltendes Recht	Kopie von Arbeitsversion (Stempel 27.11.2024)
<p>¹ Berechtig zur Erstellung und Ausführung von Blitzschutzanlagen sind diejenigen Firmen, deren Inhaberin oder Inhaber oder die verantwortliche Fachperson sich über die Teilnahme eines anerkannten Instruktionkurses oder eine gleichberechtigte Ausbildung ausweisen können und bei der Feuerpolizei registriert sind.</p>	<p>¹ Berechtig zur Erstellung und Ausführung von Blitzschutzanlagen sind diejenigen Firmen, deren Inhaberin oder Inhaber oder die verantwortliche deren Fachperson sich über die Teilnahme<u>Absolvierung</u> eines anerkannten Instruktionkurses oder eine gleichberechtigte<u>einer gleichwertigen</u> Ausbildung ausweisen<u>nachweisen</u> können und die bei der Feuerpolizei registriert sind.</p>
<p>§ 42</p> <p>¹ Für Baubeglehen, die vor dem 31. Dezember 2004 beim Bauinspektorat Basel-Stadt eingereicht wurden, gelten die VKF-Brandschutzvorschriften Ausgabe 1993, sofern mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller im Hinblick auf die Inkraftsetzung der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2003, keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist.</p>	<p>¹ Für Baubeglehen, die vor dem 31. Dezember 2004 beim Bauinspektorat Basel-Stadt eingereicht wurden, gelten die VKF-Brandschutzvorschriften Ausgabe 1993, sofern mit der Gesuchstellerin oder <u>Beim Inkrafttreten neuer Vorschriften</u> <u>hängige erstinstanzliche Verfahren</u> <u>unterstehen dem Gesuchsteller im Hinblick auf die Inkraftsetzung der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2003, keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist</u> <u>alten Recht bzw. Zuständigkeit.</u></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>